

BMEIA: GZ.2021-0.199.506  
BKA: GZ. 2021-0.229.593

**58/7**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Brexit, Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zum zukünftigen Verhältnis, Inkrafttreten am 1. Mai 2021; Bericht**

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist mit Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen; ABl. L 29, 31.01.2021, S. 7-187) am 1. Februar 2020 nach 47 Jahren Mitgliedschaft aus der EU ausgetreten. Das Austrittsabkommen sah eine Übergangsperiode bis 31. Dezember 2020 vor, in dem der EU-Rechtsbestand weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar blieb, damit der Austritt nicht zu einem harten (wirtschaftlichen) Bruch zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich führen würde. Darüber hinaus regelt das Austrittsabkommen insbesondere auch gewisse Rechte (u.a. Rechte auf Aufenthalt und Nichtdiskriminierung) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs, die vor Ende des Übergangszeitraums von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, und sorgt somit für Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auf beiden Seiten.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020-2024 für möglichst enge Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dem Austritt aus der EU ausgesprochen.

Nach Annahme des Ratsbeschlusses zur Aufnahme von Verhandlungen über den Rahmen der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich einschließlich des Verhandlungsmandats am 25. Februar 2020 begannen im März 2020 die Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Im Verhandlungsmandat wurde das Ziel einer möglichst engen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich betont.

Die Verhandlungen wurden auf Seiten der EU von der Europäischen Kommission durch Chefverhandler Michel Barnier als Leiter der beim Generalsekretariat der Europäischen

Kommission eingerichteten Task Force für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich geführt.

Nach neun formellen Verhandlungsrunden und anschließenden Verhandlungen auf Basis von gemeinsamen Rechtstexten wurden die Verhandlungen am 24. Dezember 2020 abgeschlossen. Vereinbart wurden die folgenden Abkommen:

- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits (Handels- und Kooperationsabkommen; ABl. L 444, 31.12.2020, S. 14–1462);
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich betreffend Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenabkommen; ABl. L 444, 31.12.2020, S. 1463–1474);
- Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie (Kernenergieabkommen; ABl. L 445, 31.12.2020, S. 5–22).

Um für einen möglichst reibungslosen Übergang zwischen der am 31. Dezember 2020 auslaufenden Übergangsperiode und dem Inkrafttreten der ausgehandelten Abkommen zu sorgen, wurde mit dem Vereinigten Königreich die vorläufige Anwendung der Abkommen vereinbart.

Der Rat nahm am 29. Dezember 2020 den Beschluss zur Unterzeichnung des Handels- und Kooperationsabkommens und des Verschlusssachenabkommens (ABl. L 444, 31.12.2020, S. 2–10) sowie den Beschluss zum Abschluss des Kernenergieabkommens durch die Europäische Kommission (ABl. L 444, 31.12.2020, S. 11) an. Die Abkommen wurden am 30. Dezember 2020 unterzeichnet und am 31. Dezember 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die EU bzw. die EU und die Europäische Atomgemeinschaft einerseits und das Vereinigte Königreich andererseits kamen darin überein, die drei Abkommen ab 1. Jänner 2021 bis 28. Februar (Handels- und Kooperationsabkommen, Verschlusssachenabkommen) bzw. 30. April 2021 (Kernenergieabkommen) vorläufig anzuwenden (ABl. L 1, 01.01.2021, S. 1). Mit Beschluss des durch das Handels- und Kooperationsabkommen eingerichteten EU-UK Partnerschaftsrats wurde am 23. Februar 2021 die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zum Abschluss der EU-internen Ratifikationserfordernisse bis zum 30. April 2021 verlängert. Damit wurde gemäß Art. 19

Abs. 2 des Verschlusssachenabkommens auch die vorläufige Anwendung dieses Abkommens entsprechend verlängert.

Bereits am 29. Dezember 2020 erließ der Rat den Beschluss zum Abschluss des Kernenergieabkommens.

Am 26. Februar 2021 genehmigte der Rat den Beschluss zum Abschluss für das Handels- und Kooperationsabkommen und das Verschlusssachenabkommen und leitete diesen dem Europäischen Parlament für dessen Zustimmung gemäß Art. 218 AEUV zu.

Das Europäische Parlament erteilte seine Zustimmung am 27. April 2021 (mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß Art. 231 AEUV).

Der Rat nahm am 29. April 2021 den Beschluss zum Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens und des Verschlusssachenabkommens an. Nach Vorliegen des Ratsbeschlusses lagen auch auf EU-Seite die Ratifikationsvoraussetzungen vor.

Die Abkommen treten somit am 1. Mai 2021 in Kraft.

Gemeinsam mit dem Austrittsabkommen bilden die drei genannten Abkommen den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich nach dessen EU-Austritt. Die Abkommen bieten durch die durch diese eingerichteten Steuerungsinstrumente auch in Zukunft die Möglichkeit einer gemeinsamen Fortentwicklung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

30. April 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister für europäische und  
internationale Angelegenheiten

Mag. Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung